

Vernehmlassungsversion

**Gesetz  
über die Organisation und Geschäftsführung des  
Kantonsrates  
(Kantonsratsgesetz, KRG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 30 | 50 | 51  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom,  
*beschliesst:*

**I.**

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976<sup>1</sup> (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1 bis</sup> Sofern das älteste Mitglied diese Aufgabe bereits einmal innehatte, besorgt das nächstälteste Mitglied oder bei dessen Verhinderung das drittälteste Mitglied des Kantonsrates als Alterspräsident oder Alterspräsidentin die Präsidialaufgaben.

**§ 22 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Fraktionen sind in den Kommissionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten.

**§ 27c (neu)**

Amtsgeheimnis bei der Aufsichts- und Kontrollkommission

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben der Aufsichts- und Kontrollkommission im Rahmen der Prüftätigkeit gemäss § 27a vollumfänglich Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und vollständige Einsicht in die Akten zu gewähren. Es bedarf keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann beim Präsidium der Aufsichts- und Kontrollkommission die Beschränkung der vollumfänglichen Informationsrechte auf einen Ausschuss beantragen, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.

<sup>3</sup> Das Präsidium der Aufsichts- und Kontrollkommission entscheidet abschliessend über den Antrag des Regierungsrates. Dafür stehen ihm die vollumfänglichen Informationsrechte zu. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup> Soweit in einer Angelegenheit die vollumfänglichen Informationsrechte beschränkt sind, steht die Prüftätigkeit gemäss § 27a, insbesondere die Befugnis zu Befragungen und zur Einsicht in Akten, in dieser Angelegenheit nur dem Ausschuss zu.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [30](#)

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Aufsichts- und Kontrollkommission und beigezogene aussenstehende Sachverständige sind ihrerseits in Bezug auf vorgelegte Verwaltungsakten und Äusserungen von Behördenmitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung an das Amtsgeheimnis gebunden. Der Regierungsrat oder der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin bestimmt im Einzelfall, was Gegenstand des Amtsgeheimnisses bildet.

<sup>6</sup> Für die Befragungen im Kantonsgericht und bei Gerichten und Behörden, die ihm unterstellt sind, und für die Aktenherausgabe gelten die Bestimmungen der Absätze 1–5 sinngemäss; zuständig für den Antrag auf Beschränkung der Informationsrechte ist der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes.

**§ 28 Abs. 1** (*geändert*)

Amtsgeheimnis bei den übrigen Kommissionen (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die Befugnis, Mitglieder des Regierungsrates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung gegenüber den übrigen Kommissionen und Kommissionsausschüssen für Befragungen und für die Herausgabe von Akten gemäss den §§ 25–27a vom Amtsgeheimnis zu entbinden, steht dem Regierungsrat zu.

**§ 32 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Parlamentsdienste bedarf der Bestätigung durch die Geschäftsleitung.

**§ 63a Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Sind bei einem Vorstoss die wesentlichen Forderungen bereits erfüllt, stellt der Regierungsrat Antrag auf dessen Ablehnung. Er hat in seiner Stellungnahme die Erfüllung der Forderungen darzulegen.

**§ 77 Abs. 1**

<sup>1</sup> Zu den Planungsberichten im Sinn dieses Gesetzes gehören:

- a. (*geändert*) die Kantonsstrategie und das Legislaturprogramm (§ 78),

**§ 78 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (*neu*), **Abs. 2**

Kantonsstrategie und Legislaturprogramm (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer die Kantonsstrategie zusammen mit dem Legislaturprogramm.

<sup>1bis</sup> Die Kantonsstrategie soll namentlich Aufschluss geben über

- a. die grundsätzlichen und langfristigen Ziele des Kantons,
- b. die für den Kanton bedeutenden übergeordneten Entwicklungen,
- c. den aus den Zielen und Entwicklungen abgeleiteten Handlungsbedarf und die damit zusammenhängenden Handlungsschwerpunkte.

<sup>2</sup> Das Legislaturprogramm soll namentlich Aufschluss geben über

- a. (*geändert*) die geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Kantonsstrategie,
- b. (*geändert*) weitere wesentliche neue Entwicklungen im Kanton,
- c. (*geändert*) die Aufgaben und Zielsetzungen während der Amtsdauer.
- d. *aufgehoben*

**§ 79a Abs. 1** (*geändert*)

Bemerkungen zur Kantonsstrategie, zum Legislaturprogramm und zum Aufgaben- und Finanzplan (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die vom Kantonsrat beschlossenen Bemerkungen werden der Kantonsstrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan als Anhang beigelegt.

**§ 82b Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative (Teilrevision der Staatsverfassung) oder einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde (§ 141 des Stimmrechtsgesetzes), unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

**§ 87 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Er kann überdies Massnahmen vorsehen, die es den Ratsmitgliedern erlauben, die Mandatsausübung und ihre Verantwortung in Familie und Gesellschaft zu vereinbaren.

**II.****1.**

Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz, BehG) vom 17. November 1970<sup>2</sup> (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission hat ein Behördenmitglied gemäss §27c des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976<sup>3</sup> ohne Zustimmung seiner Behörde Auskunft zu erteilen und Akten herauszugeben.

**2.**

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001<sup>4</sup> (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

**§ 52 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Für Meldungen und Anzeigen gemäss § 46a dieses Gesetzes und für Auskünfte und die Aktenherausgabe gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission gemäss § 27c des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976<sup>5</sup> bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

---

<sup>2</sup> SRL Nr. [50](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [30](#)

<sup>4</sup> SRL Nr. [51](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [30](#)